

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0425/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	17.03.2015	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	24.03.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	25.03.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	31.03.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Grundsätze für die
Personalbedarfsberechnung der
städtischen Kindertagesstätten**

A n t r a g :

1. Die Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der städtischen Kindertagesstätten werden in der aktualisierten Form (**Anlage 1**) beschlossen
2. Der Leistung von überplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnisplan 2015 und gleichzeitig Mehrauszahlungen im Finanzplan 2015 in Höhe von 112.150,00 € wird gem. § 95 d GO zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 612010100.5517050 „Zinsaufwendungen für Kassenkredite“

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt:	36501 Kindertageseinrichtungen	
Haushaltsjahr:	2015	2016
Tageseinrichtungen für Kinder (städt.)	29.650 EUR	71.150 EUR
Zuschüsse Kitas freier Träger	82.500 EUR	198.000 EUR
Mehraufwand:	112.150 EUR	269.150 EUR

B e g r ü n d u n g :

Ausgangslage

Grundlage für die Berechnung des Personalbedarfs der städtischen Kindertagesstätten sind die durch die Ratsversammlung beschlossenen Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der städtischen Kindertagesstätten vom 01. August 2000. Diese Grundsätze beruhen auf den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes - KitaG - vom 12. Dez. 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2014, sowie auf der dazu ergangenen Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO) vom 13. November 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 2012.

Der dort gesetzte Standard bildet den von der Verwaltung auszufüllenden Rahmen. Die Grundsätze wurden gemeinsam unter Beteiligung der Fachdienste Zentrale Verwaltung und Personal, Frühkindliche Bildung und Personalrat erarbeitet.

Diese Grundsätze dienen auch der Berechnung des Personalbedarfs der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, da die Finanzierungsverträge mit den freien Trägern auf dieser Grundlage die Förderung beschreiben.

Kindertageseinrichtungen sind im aktuellen gesellschaftlichen und sozialen Wandel einem erheblichen Veränderungsdruck ausgesetzt, der erhöhte Anforderungen und Flexibilität im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bildungsqualität, Abbau von Benachteiligungen und Kinderschutz beinhaltet. Das Betreuungsangebot für Kinder wird quantitativ stark erweitert und erfordert von den pädagogischen Fachkräften, den gestiegenen Qualitätsansprüchen und den damit einhergehenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die Arbeitsbelastungen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Neumünster sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Die pädagogischen Mitarbeitenden von drei städtischen Kindertagesstätten (Gartenstadt, Haartallee und Schubertstraße) haben eine Überlastungsanzeige im Rahmen der „Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Neumünster, dem Personalrat der Inneren Verwaltung und dem Personalrat des Fachdienstes Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zum Umgang mit Überlastungsanzeigen“ bei der Stadt Neumünster vom 21.08.2013 gestellt. Folgende Punkte wurden benannt:

- Belastung durch zu viele Kinder mit Förderbedarf in Regelgruppen
- Zunehmend Elternklientel mit erhöhtem Unterstützungsbedarf
- Zu wenig Raum für Elterngespräche
- Zu wenig Raum für Einzelarbeit
- Zu wenig Raum für Kleingruppen
- Fehlende Möglichkeiten um Pause zu machen
- Bauliche Mängel
- Fehlende Personaltoiletten

Zur Entlastung der Mitarbeitenden im Bereich der baulichen Gegebenheiten sind für die Kindertagesstätten Gartenstadt, Haartallee und Schubertstraße Mittel in den Haushalt 2015 / 2016 eingestellt.

Die anderen sechs Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft haben zwar keine Überlastungsanzeige gestellt, beschreiben aber auch, dass die Beschäftigten dort am Rand

der Belastung sind.

Im Rahmen der Teilpersonalversammlung für den Kindertagesstättenbereich der Stadtverwaltung Neumünster am 08. Januar 2015 wurde durch die Redebeiträge der Beschäftigten sehr deutlich dargestellt, dass die Personalsituation in den städtischen Kindertagesstätten dringend verändert werden muss.

Vorgesehene Veränderungen der Grundsätze für Personalbedarfsberechnung

Für folgenden Bereich ist es unumgänglich, die Personalsituation zu entschärfen:

Randzeiten in den Kindertageseinrichtungen

Laut den aktuell gültigen Grundsätzen für die Berechnung des pädagogischen Personals wird in den Zeiten vor 08:00 Uhr und nach 16:00 Uhr für 20 Kinder eine pädagogische Fachkraft gerechnet. Unberücksichtigt dabei ist, ob unter den 20 Kindern auch Kinder im Alter von unter drei Jahren und / oder Kinder mit Behinderungen sind.

Hier besteht für die Beschäftigten eine sehr hohe Belastung, da zusätzlich zur pädagogischen Arbeit mit den anwesenden Kindern und den ständig neu hinzukommenden Kindern am Morgen oder den ständig zu verabschiedenden Kindern am Nachmittag eine intensive Betreuung der Kinder im Alter von unter drei Jahren und / oder der Kinder mit Behinderung erforderlich ist.

Es ist erforderlich, dass, sobald Kinder im Alter von unter drei Jahren und / oder Kinder mit Behinderung die Randzeiten nutzen, zusätzlich zu der pädagogischen Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KiTaVO (staatl. anerk. Erzieherin / Erzieher oder gleichwertig) eine weitere pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) angerechnet wird.

In den 36 Kindertageseinrichtungen in Neumünster, für die die Grundsätze für die Berechnung des pädagogischen Personals Gültigkeit haben, besteht aufgrund der erforderlichen Anpassung im Bereich der Randzeiten ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt 270 Wochenstunden (entsprechend 6,92 Vollzeitarbeitsplätzen), der die Einstellung weiterer pädagogischer Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) erfordert. Bei kalkulierten Kosten für einen Arbeitsplatz gemäß KGSt von EUR 41.100 je Jahr ergibt sich unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzierungsverträge für die freien Träger eine Gesamtbelastung in Höhe von EUR 269.150 pro Jahr.

In der aktuellen Situation der Personalgewinnung ist es bedingt durch den Fachkräftemangel auch im sozialpädagogischen Bereich nicht mehr sicher, dass es genügend pädagogische Fachkräfte mit der Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) gibt, die die geforderten Aufgaben übernehmen können.

Um die notwendige Bildung und Betreuung der Kinder in den o. g. Betreuungszeiten gewährleisten zu können, muss die Verwaltung die Möglichkeit haben, sollte nachweislich keine entsprechend qualifizierte Fachkraft gewonnen werden, eine pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KiTaVO (staatl. anerk. Erzieherin / Erzieher oder gleichwertig) mit der Aufgabe betrauen zu können.

Für die folgenden beiden Bereiche ist die Notwendigkeit einer Erhöhung des Personalschlüssels anerkannt, jedoch ist es im Rahmen der beschlossenen Haushaltskonsolidierung zurzeit nicht möglich, eine entsprechende Veränderung zu finanzieren:

Mittagessen

Laut den aktuell gültigen Grundsätzen für die Berechnung des pädagogischen Personals wird in der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr für 20 Kinder eine pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KiTaVO (staatl. anerk. Erzieherin / Erzieher oder gleichwertig) und eine weitere pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädago-

gische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) mit halber Stundenzahl gerechnet.

Bei Kindern aus den Gruppen gemäß §§ 6 (Elementarbereich) und 7 (Horte) KiTaVO hat sich die Situation bei der Einnahme des Mittagessens in den letzten Jahren immer mehr verschärft. Die Problemlagen der zu bildenden Kinder werden in der pädagogischen Arbeit immer anspruchsvoller. Die z. T. gering ausgebildeten Kompetenzen der Kinder im Bereich der sozial-emotionalen Bildung erfordern verstärkt eine pädagogische Reaktion. Dieses zeigt sich besonders in der Phase der gemeinsamen Mittagseinnahme. In dieser Phase sind von den pädagogischen Fachkräften nicht nur die pädagogische Arbeit zu leisten, sondern auch pflegerische Arbeiten wie die Versorgung der Kinder mit den Speisen, die Tischpflege und die Ver- und Entsorgung der Lebensmittel und des Geschirrs. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, dass in den Gruppen nach §§ 6 und 7 KiTaVO zusätzlich zu der pädagogischen Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 KiTaVO (staatl. anerk. Erzieherin / Erzieher oder gleichwertig) eine weitere pädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) angerechnet wird.

In den 36 Kindertageseinrichtungen in Neumünster, für die die Grundsätze für die Berechnung des pädagogischen Personals Gültigkeit haben, besteht aufgrund der erforderlichen Anpassung im Bereich des Mittagessens ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt 145 Wochenstunden (entsprechend 3,72 Vollzeitarbeitsplätzen), der die Einstellung weiterer pädagogischer Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) erfordern würde. Bei kalkulierten Kosten für einen Arbeitsplatz gemäß KGSt von EUR 41.100 je Jahr ergäbe sich unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzierungsverträge für die freien Träger eine Gesamtbelastung in Höhe von EUR 143.500 pro Jahr.

Ruhezeiten der Kinder

Die aktuell gültigen Grundsätze für die Berechnung des pädagogischen Personals berücksichtigen eine Personalausstattung für die Beaufsichtigung von schlafenden und ruhenden Kindern zurzeit nicht.

Bisher wird diese Aufsicht durch einen sehr eng gefassten Dienstplan ohne Anrechnung von Personalstunden erledigt, wobei die Praxis in den Einrichtungen gezeigt hat, dass diese Aufsichtszeit auch zu Lasten der notwendigen mittelbaren pädagogischen Arbeit (Vor- und Nachbereitung) und z. T. der Erholungszeit der Beschäftigten geht. Hierdurch entsteht der Konflikt mit der gesetzlich vorgeschriebenen Pausenregelung und den Grundsätzen für die Personalbedarfsermittlung, wonach der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in den Gruppen eine Verfügungszeit von insgesamt 5,0 Stunden in der Woche je Ganztagsgruppe zur Verfügung zu stellen ist.

Es ist erforderlich, dass für die Beaufsichtigung von schlafenden Kindern, insbesondere im Alter von unter drei Jahren, sofern sich die Kinder in einem eigens dafür bestimmten Raum befinden, für je bis zu 10 gleichzeitig betreuten Kindern eine Fachkraft gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) für jeweils 2 Stunden je Betriebstag vorzusehen ist.

In den 36 Kindertageseinrichtungen in Neumünster, für die die Grundsätze für die Berechnung des pädagogischen Personals Gültigkeit haben, besteht aufgrund der erforderlichen Anpassung im Bereich der Ruhezeiten ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt 500 Wochenstunden (entsprechend 12,82 Vollzeitarbeitsplätzen), der die Einstellung weiterer pädagogischer Fachkräfte nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 KiTaVO (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) erfordern würde. Bei kalkulierten Kosten für einen Arbeitsplatz gemäß KGSt von EUR 41.100 je Jahr ergäbe sich unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzierungsverträge für die freien Träger eine Gesamtbelastung in Höhe von EUR 502.300 pro Jahr.

Überregionale Studien zur Überlastung

In bundesweiten Untersuchungen befassen sich aktuell Forschungsstudien wie die STEGE Studie, durchgeführt von der Alice Salomon Hochschule in Berlin, im Auftrag der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, und die AQUA-Studie, Arbeitsplatz und Qualität in Kitas, gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung, mit den Zusammenhängen von derzeitigen Arbeitsbedingungen und Belastungen in Kindertageseinrichtungen.

Die Forschungsstudie „STEGE – Strukturqualität und Erzieherinnengesundheit in Kindertageseinrichtungen“ befasste sich 2010-2012 empirisch mit den Zusammenhängen zwischen Merkmalen der Strukturqualität, der Wahrnehmung von Belastungen und Ressourcen sowie positiven als auch negativen Beanspruchungsfolgen. Die Studie belegt den belasteten Gesundheitszustand von pädagogischen Fachkräften und zeigt auf, dass strukturelle Rahmenbedingungen in hohem Ausmaß im Zusammenhang mit der Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte stehen.

Das Forschungsergebnis zeigt, dass je schlechter die strukturellen Rahmenbedingungen sind, desto schlechter ist die Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte. Unzureichende strukturelle Rahmenbedingungen wie eine schlechte finanzielle und räumliche Ausstattung, mangelnde ergonomische Arbeitsbedingungen, chronischer Zeitdruck, ständig steigende Arbeitsanforderungen, Belastungen durch Lärm, zu geringe Bezahlung, geringe Aufstiegsmöglichkeiten, geringe gesellschaftliche Reputation und körperlich anstrengende Arbeit werden in der STEGE Studie aufgeführt. Diese führen laut der STEGE Studie zu einer gesteigerten Belastung der pädagogischen Fachkräfte.

Auch die im Jahr 2013 durchgeführte Evaluationsstudie im Bereich der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein unter der Leitung von Prof. Dr. Rainard Knauer, Prof. Dr. Benedikt Sturzenhecker und Prof. Dr. Rainer Dollase zielt auf die Umsetzung der Bildungsleitlinien und die damit verbunden Herausforderungen an die aktuelle pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Insbesondere der hier formulierte eigenständige Bildungsauftrag beinhaltet eine hohe Komplexität der pädagogischen Arbeit, die mit den aufgeführten Belastungen und der empfundenen geringen Wertschätzung von Politik, Eltern und der Gesellschaft nicht ausreichend oder gar nicht anerkannt wird. Es entstehen im Zusammenhang von hohem Stress und geringer Anerkennung sog. Gratifikationskrisen. Die Studie geht davon aus, „dass eine psychosoziale Balance von Leistung und Belohnung im rollengebundenen sozialen Austausch der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglich ist, während die nachhaltige Störung dieser Balance Dauerstress mit gesundheitsschädigenden Folgen hervorruft.“

Belastungen von pädagogischen Fachkräften werden in dieser Studie wie folgt aufgegriffen:

- „Verhaltensauffällige Kinder“
- Hohe Arbeitsintensität („Arbeitsdichte“ oder „Arbeitsverdichtung“)
- Gleichzeitigkeit der Verrichtung von vielen Arbeiten
- Kommunikations- und Interaktionsprobleme mit „schwierigen“ oder sehr anspruchsvollen Eltern oder aber Eltern, welche die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte gering schätzen
- Zu große Kindergruppen, die es fast unmöglich machen, sich so um das einzelne Kind zu kümmern, wie es dem eigenen Berufsethos als pädagogische Fachkraft entspricht
- Zeitmangel als ein zentrales Problem

Zu den dargestellten Studien hat die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss am 01. Oktober 2014 berichtet.

Die weiteren Veränderungen der Grundsätze dienen ausschließlich der Aktualisierung der Gesetzesbezüge, da sich von 2000 bis heute viele Rechtsbezüge geändert haben.

Da sich die Mittagszeit innerhalb der Regelgruppenzeit befindet, ist der Träger bereits jetzt gesetzlich verpflichtet, in den Gruppen gemäß §§ 5 (Krippen) und 8 (Kinder mit Be-

hinderung und altersgemischte Gruppen) KiTaVO die gesetzlichen Mindestanforderungen wie folgt zu erfüllen:

- § 5 KiTaVO (Krippen) sieht eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (staatl. anerk. Erzieherin / Erzieher oder gleichwertig) und eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Sozialpädagogische Assistentin / Assistent oder gleichwertig) vor,
- § 8 KiTaVO sieht für altersgemischte Gruppe eine gleiche Personalausstattung wie in § 5 KiTaVO (Krippen) und für Gruppen für Kinder mit Behinderungen zwei Fachkräfte, davon eine Fachkraft mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung oder beruflicher Erfahrung in der Betreuung von Kindern mit Behinderungen vor.

Diese gesetzliche Anforderung, die bereits umgesetzt ist, wird in die Grundsätze mit aufgenommen.

Die notwendigen Mittel für das Haushaltjahr 2015 in Höhe von EUR 112.150 müssen gem. § 95d GO überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 612010100.5517050 „Zinsaufwendungen für Kassenkredite“.

Für das Jahr 2016 entstehen Mehraufwendungen in Höhe von EUR 269.150.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlagen:

- Anlage 1: Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung der städtischen Kindertagesstätten
Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen der Fassungen aus 2000 und 2015
Anlage 3: Berechnung der finanziellen Auswirkungen